

Bericht

**des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten
betreffend das
Landesgesetz, mit dem die Oö. Landtagswahlordnung und
die Oö. Kommunalwahlordnung geändert werden
(Oö. Wahlrechtsänderungsgesetz 2009)**

[Landtagsdirektion: L-285/9-XXVI,
miterledigt [Beilage 27/2003](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 27/2007, und das Wahlrechtsänderungsgesetz, BGBl. I Nr. 28/2007, brachten maßgebliche Änderungen des Wahlrechts auf Bundesebene, die aus unterschiedlichen Gründen auch Änderungen des Wahlrechts auf Landes- und Gemeindeebene erfordern:

- Auf Grund des in der Bundesverfassung verankerten Homogenitätsgebots im Wahlrecht, wonach die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechts in der Landtagswahlordnung nicht enger gezogen werden dürfen als es die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat vorsieht (Art. 95 Abs. 2 B-VG) und gleichzeitig die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechts in den Gemeinden nicht enger gezogen werden dürfen als in der Wahlordnung zum Landtag (Art. 117 Abs. 2 B-VG) ist das aktive Wahlalter auch für Wahlen auf Landes- und Gemeindeebene auf 16 Jahre herabzusetzen.
- Die Verankerung der Briefwahl in der Bundesverfassung (Art. 26 Abs. 6 B-VG) wird unmittelbar auch für die Wahlen auf Landes- und Gemeindeebene wirksam und bedarf einfachgesetzlicher Durchführungsbestimmungen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind daher anzuführen:

1. Herabsetzung des Wahlalters:

In Zukunft sind alle Personen bei Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen, die spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollenden und die übrigen (unveränderten)

Wahlvoraussetzungen erfüllen, wahlberechtigt. Das passive Wahlalter (= die Wählbarkeit) bleibt unverändert beim vollendeten 18. Lebensjahr.

Auch die Funktion als Wahlzeuge, Mitglied der Wahlbehörde oder Vertrauensperson in der Wahlbehörde steht in Zukunft 16-Jährigen offen.

2. Einführung der Briefwahl:

Zusätzlich zu den bisherigen Erleichterungen für die Ausübung des Stimmrechts (Wahlkarte und Wahlkarte "B") wird die Möglichkeit eröffnet, durch Briefwahl die Stimme abzugeben. Damit wird es erstmals bei Wahlen auf Gemeindeebene möglich sein, außerhalb der eigenen Gemeinde das Wahlrecht auszuüben.

Stellte die Wahlkarte bisher lediglich ein Identitäts- und Berechtigungspapier dar, das dem Wahlleiter vor der Stimmabgabe zu überreichen war, muss sie jetzt zur postalischen Versendung geeignet, also als Briefumschlag gestaltet sein. Diese ist zur Aufnahme des Wahlkuverts, des Stimmzettels und eines möglichen Informationsblattes bestimmt. Mit der an die Heimatgemeinde voradressierten Wahlkarte können die Wahlberechtigten sowohl aus dem Ausland als auch aus dem Inland wählen.

3. Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses am Wahltag und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses:

Die Ermittlung des Wahlergebnisses hat sich an der Tatsache auszurichten, dass in Oberösterreich gleichzeitig die Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen abgehalten werden. Es kommt daher nur ein Ermittlungsschema in Frage, das die Wahrung des Wahlgeheimnisses bei der Stimmenermittlung aus den Wahlkarten sichert. Dies ist nur möglich, wenn sie in die Ermittlung des örtlichen Wahlergebnisses eingebunden werden. Die nachträgliche, sukzessive Ermittlung der Wahlkartenstimmen durch die Bezirkswahlbehörden, wie es die Nationalrats-Wahlordnung 1992 vorsieht, wäre wegen der denkbaren Zuordnung einzelner Wahlkartenstimmen gerade in kleineren Gemeinden, gleichgültig welcher Wahlbehörde außerhalb der Gemeinde man auch die Ermittlungen übertrüge, unzulässig, weil das Wahlgeheimnis nicht gewahrt wäre. Um am Abend des Wahltags ein Endergebnis zu erhalten, ist es nötig, die Frist zwischen Einbringen der Wahlvorschläge und dem Wahltag um eine Woche zu erweitern. Da - anders als bei der Nationalratswahl - Auslands-(ober)österreicherinnen und -(ober)österreicher nicht wahlberechtigt sind, ist ein Zuwarten mit der Ergebnismitteilung bis zum 8. Tag nach dem Wahltag entbehrlich. Überdies wird die Möglichkeit des Missbrauchs (Ausfüllen der Stimmzettel und der Wahlkarte nach Wahlschluss) dadurch beseitigt.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl sind gemäß Art. 15 Abs. 1, Art. 95 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 2 B-VG Landessache.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Neugestaltung der Wahlkarten ist eine gewisse Kostensteigerung zu erwarten, die sich aber in Grenzen halten dürfte, folgt man den auf Oberösterreich bezogenen Angaben des Bundesministeriums für Inneres über die Kosten, die für die Wahlkarten in Oberösterreich bei der Nationalratswahl 2006 angelaufen sind. Danach wurden für Oberösterreich 121.400 Wahlkarten in Auftrag gegeben. Die Kosten beliefen sich auf 4.500 Euro excl. MwSt. Geht man von 1 Million Wahlberechtigten in Oberösterreich und der Annahme aus, dass ca. 20 % von der Briefwahl Gebrauch machen würden, ist das ein Betrag von 8.000 Euro, der als kostensteigernd zu veranschlagen ist.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Vielmehr sind insbesondere die Regelungen der Oö. Kommunalwahlordnungs-Novelle (Art. II) in Bezug auf das Wahlrecht von Unionsbürgern die Konsequenz aus der schon bisher gegebenen gemeinschaftskonformen Rechtslage.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung der nunmehr novellierten Oö. Landtagswahlordnung und der Oö. Kommunalwahlordnung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung der Oö. Landtagswahlordnung):

Zu Z. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses ergibt sich aus den entsprechenden Änderungen dieses Landesgesetzes.

Zu Z. 2 (§ 1 Abs. 2):

Durch diese Änderung erfolgt eine Begriffsharmonisierung mit dem Oö. Kundmachungsgesetz ohne inhaltliche Änderung.

Zu Z. 4 (§ 1 Abs. 4):

Diese Änderung soll klarstellen, dass der Veröffentlichung der Wahlausschreibung in den Gemeinden keine Rechtswirkung zukommt, sondern lediglich der Information der Bevölkerung dient.

Zu Z. 5 (§ 3):

Mit diesen Bestimmungen wird der geänderten Rechtslage Rechnung getragen, weil das Volkszählungsgesetz 1980 durch das Registerzählungsgesetz 2006 ersetzt wurde.

Zu Z. 6 (§ 4 Abs. 3):

Bisher mussten eigene Wahlsprengel für die örtlichen Bereiche von Heil- oder Pflegeanstalten und Altenheime errichtet werden, wenn dort wohnenden oder tätigen Personen die Ausübung des Wahlrechts anders nicht möglich war. Um trotz der Einführung der Briefwahl eigene Wahlsprengel für diese Bereiche einrichten zu können, wird es der Gemeindewahlbehörde freigestellt, ob für die Heil- oder Pflegeanstalten und Altenheime wie bisher eigene Wahlsprengel eingerichtet werden.

Zu Z. 7 (§ 14 Abs. 5):

Diese Bestimmung enthält eine sprachliche Korrektur ohne inhaltliche Auswirkung.

Zu Z. 8 und 17 (§ 14 Abs. 6 und § 30 Abs. 2):

Diese neuen Bestimmungen sollen im Zweifelsfall klarstellen, ob eine wahlwerbende Partei bereits im zuletzt gewählten Landtag vertreten war. Dabei wird weder auf die Bezeichnung noch auf die Identität der Wahlwerber abgestellt, sondern lediglich darauf, ob die wahlwerbende Partei von der gleichen politischen Organisation wie bei der letzten Wahl unterstützt wird. Die sich daraus ergebende Kontinuität in der Wahlbewerbung einer politischen Gruppierung entspricht dem Verfassungsgrundsatz der indirekten Demokratie, der auf wahlwerbende Parteien und nicht auf Einzelbewerber abstellt.

Zu Z. 9 (§ 20 Abs. 1):

Durch diese Änderung wird "Wählen mit 16" in Oberösterreich eingeführt. Alle Personen, die spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollenden, also ihren 16. Geburtstag spätestens am Wahltag haben und die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen, sind wahlberechtigt.

Zu Z. 10 (§ 21 Abs. 1):

Diese Bestimmung wird wegen des entbehrlich gewordenen Hinweises auf das Meldegesetz textlich gestrafft.

Zu Z. 11 (§ 25 Abs. 5):

Diese Bestimmung enthält die Anpassung eines Verweises auf Änderungen des Wählerevidenzgesetzes 1973 ohne inhaltliche Auswirkung.

Zu Z. 12 (§ 27):

Die Neuformulierung des "passiven Wahlrechts" ist erforderlich, weil die Vollendung des 18. Lebensjahres als Voraussetzung für die Wählbarkeit gleich bleibt und somit in Zukunft vom aktiven Wahlrecht (= Wahlberechtigung) abweicht.

Zu Z. 13, 20, 21 und 22 (§ 28 Abs. 1, § 33 Abs. 4, § 34 Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 1 und 2 sowie § 36 Abs. 1):

Diese Änderungen bewirken eine Vorverlegung des Zeitpunkts des Einreichens der Wahlvorschläge um eine Woche auf den 47. Tag vor dem Wahltag. Gleichzeitig werden alle anderen Termine des Wahlkalenders, die sich auf diesen Tag beziehen, ebenfalls um eine Woche vorverlegt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Wahlberechtigten früher als bisher Wahlkarten erhalten. Es bleibt somit genügend Zeit für die Zustellung der Wahlkarten an die Wahlberechtigten und ihre allfällige Rücksendung an die Heimatgemeinde. Überdies wird durch einen Vermerk am Postkuvert der Wahlkarte auf die rechtzeitige Postaufgabe hingewiesen.

Zu Z. 14 (§ 28 Abs. 2):

Durch die Änderung der Eintragungsvoraussetzungen im Wählerevidenzgesetz 1973 (in die Wählerevidenz werden alle eingetragen, die vor dem 1. Jänner des Jahres ihrer Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben) ist es notwendig, die Voraussetzung der Wahlberechtigung zusätzlich zur Gültigkeit einer von der Gemeinde auszustellenden Wahlrechtsbestätigung landesgesetzlich zu verankern.

Zu Z. 15 (§ 28 Abs. 3):

Durch die Anordnung, dass ein zustellungsbevollmächtigter Vertreter das Wahlrecht zum Landtag und damit den Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben muss, soll jedenfalls im Sinn einer straffen und überschaubaren Wahlorganisation sichergestellt werden, dass ein zustellungsbevollmächtigter Vertreter die ihn treffenden Verpflichtungen problemlos zeitlich wie örtlich wahrnehmen kann. Im Hinblick auf die Neuregelung des § 32 Abs. 2 (Änderung der zustellungsbevollmächtigten Person durch Unterschrift der Mehrheit der Bewerber) ist es sinnvoll, vorweg Stellvertreter zu nominieren. Damit soll sichergestellt werden, dass die Geschäfte auch bei vorübergehender Verhinderung der zustellungsbevollmächtigten Person wahrgenommen werden können.

Zu Z. 16 (§ 28 Abs. 4):

Der ausdrückliche Hinweis, dass jemand nur seine Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag geben darf, der auch das passive Wahlrecht besitzt, dient der Klarstellung.

Zu Z. 18 und 19 (§ 32 Abs. 2):

Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 26. Februar 2004, VfSlg. 17.141, wurde der (in Oberösterreich gleichlautende) Passus über die zustellungsbevollmächtigte Person in der niederösterreichischen Gemeinderatsordnung aufgehoben. Maßgeblich war hierfür, dass die Bestimmung mehrere unbestimmte Gesetzesbegriffe enthielt. Da auch die gleichlautende Bestimmung des § 45 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 aus gleichem Grund mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2007 einer Korrektur unterzogen wurde, ist es angebracht, auch die diesbezügliche Vorschrift der Oö. Landtagswahlordnung ebenfalls anzupassen.

Zu Z. 23 (§ 41 Abs. 2):

Die Änderung des erforderlichen Alters im Zusammenhang mit der Funktion eines Wahlzeugen ist wegen der Herabsetzung des Wahlalters angebracht.

Zu Z. 24, 25 und 26 (§ 43, § 44 und § 50a):

Diese Bestimmungen enthalten die Einführung der Briefwahl. Dazu im Einzelnen:

- Wie bisher haben Wahlberechtigte ihr Wahlrecht in dem Sprengel auszuüben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Sie haben nur eine Stimme und können höchstens drei Vorzugsstimmen vergeben (§ 43 Abs. 1 und 4).
- Wahlberechtigte mit einer Körperbehinderung, die ein barrierefreies Wahllokal in ihrer Gemeinde aufsuchen möchten, haben wie bisher Anspruch auf eine Wahlkarte (§ 44 Abs. 2 neu, der den bisherigen § 44 Abs. 1a ersetzt). Auch die Wahlberechtigten, die wegen Bettlägerigkeit oder einem ähnlichen Grund ihr Wahllokal nicht aufsuchen können, erhalten wie bisher die Wahlkarte "B".
- Alle Personen, die eine Wahlkarte (§ 44) beantragen, erhalten bei Vorliegen der gesetzlichen Gründe die Wahlunterlagen bereits vor dem Wahltag. Sie erhalten die Wahlkarte (Briefumschlag) gemeinsam mit dem amtlichen Stimmzettel und dem Wahlkuvert. Sofern diese Unterlagen nicht vor dem Wahltag bereits ausgefüllt werden (etwa weil der vermutete Grund für die Ortsabwesenheit am Wahltag weggefallen ist), können diese Personen ihr Wahlrecht natürlich auch in ihrem Wahlsprengel ausüben; die nicht benützten Wahlunterlagen sind in diesem Fall abzugeben und dienen - ähnlich der Wahlkarte - als Nachweis, dass sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- Will eine Person jedoch bereits vor dem Wahltag mittels Briefwahl wählen, hat sie grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Entweder sie füllt die Wahlunterlagen unbeobachtet und unbeeinflusst, etwa zu Hause aus, legt sie in die Wahlkarte und schickt sie per Post an die zuständige Gemeindewahlbehörde oder gibt sie in ihrer Hauptwohnsitzgemeinde bei der von der Gemeindewahlbehörde festgelegten Abgabestelle persönlich ab.
- Die vor dem Wahltag bei der Gemeindewahlbehörde eingelangten Wahlkarten werden ungeöffnet in einem verschließbaren Behälter verwahrt und spätestens am Wahltag durch

die Gemeindewahlbehörde auf ihre Einbeziehbarkeit geprüft. Die ordnungsgemäß unterschriebenen Wahlkarten werden in das Ermittlungsverfahren bei der jeweiligen Sprengelwahlbehörde einbezogen, die nichtigen werden ungeöffnet dem Wahlakt der Gemeindewahlbehörde angeschlossen.

- Allenfalls verspätet eingelangte Wahlkarten werden ungeöffnet der Bezirkswahlbehörde übermittelt, die sie nach ungenutztem Ablauf der Anfechtungsfrist vernichtet.

Zu Z. 27 bis 33 (§ 59 Abs. 1, § 60 Abs. 2 und 3, § 61 Abs. 2 und 4, § 62 Abs. 6):

Diese Bestimmungen enthalten die Änderungen der bisherigen Ergebnisermittlung und deren Protokollierung.

Zu Z. 34 (§ 80 Abs. 1):

Die Strafbestimmungen sind anzupassen.

Zu Art. II (Änderung der Oö. Kommunalwahlordnung):

Zu Z. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses ergibt sich aus den entsprechenden Änderungen dieses Landesgesetzes.

Zu Z. 2 (§ 3 Abs. 4):

Bisher mussten eigene Wahlsprengel für die örtlichen Bereiche von Heil- oder Pflegeanstalten und Altenheime errichtet werden, wenn dort wohnenden oder tätigen Personen die Ausübung des Wahlrechts anders nicht möglich war. Um trotz Einführung der Briefwahl eigene Wahlsprengel für diese Bereiche einrichten zu können, wird es der Gemeindewahlbehörde freigestellt, ob für die Heil- und Pflegeanstalten und Altenheime wie bisher eigene Wahlsprengel eingerichtet werden.

Zu Z. 3 (§ 4):

Diese Änderungen sollen klarstellen, dass der Veröffentlichung der Wahlausschreibung in den Gemeinden keine Rechtswirkung zukommt, sondern lediglich der Information der Bevölkerung dient.

Zu Z. 4 (§ 4 Abs. 1):

Durch diese Änderung erfolgt eine Begriffsharmonisierung mit dem Oö. Kundmachungsgesetz ohne inhaltliche Änderung.

Zu Z. 6, 7 und 26 (§ 6 Abs. 2a, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 4 und § 34 Abs. 3a):

Der neue § 6 Abs. 2a soll im Zweifelsfall klarstellen, ob eine wahlwerbende Partei bereits im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten war. Dabei wird weder auf die Bezeichnung noch auf die Identität der Wahlwerber abgestellt, sondern lediglich darauf, ob die wahlwerbende Partei von der gleichen politischen Partei oder sonstigen politischen Organisation wie bei der letzten Wahl unterstützt wird. Die sich daraus ergebende Kontinuität in der Wahlbewerbung einer politischen Gruppierung entspricht dem Verfassungsgrundsatz der indirekten Demokratie, der auf wahlwerbende Parteien und nicht auf Einzelbewerber abstellt.

Die übrigen Bestimmungen enthalten Verweise auf den neuen § 6 Abs. 2a.

Zu Z. 8 (§ 17 Abs. 1):

Diese Änderung "Wählen mit 16" wird auch in den oberösterreichischen Gemeinden eingeführt. Alle Personen, die spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollenden, also ihren 16. Geburtstag spätestens am Wahltag haben und die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen, sind wahlberechtigt.

Zu Z. 9 (§ 18 Abs. 1 und 2):

Durch die Änderung des Wählerevidenzgesetzes (bereits 14-Jährige werden in der Wählerevidenz geführt) ist die Heranziehung des Meldegesetzes entbehrlich geworden. Aus diesem Anlass wurden § 18 Abs. 1 und 2 sprachlich neu gefasst.

Zu Z. 10 (§ 18a Abs. 2 erster Satz):

Mit dieser Bestimmung wird die Rechtslage für die Führung der Unionsbürger-Wählerevidenz an jene des Wählerevidenzgesetzes 1973 angepasst.

Zu Z. 11 (§ 22 Abs. 4):

Auch diese Bestimmung enthält die Anpassung eines Verweises auf die Änderungen des Wählerevidenzgesetzes 1973.

Zu Z. 12 (§ 24):

Die Neuformulierung des "passiven Wahlrechts" ist erforderlich, weil die Vollendung des 18. Lebensjahres als Voraussetzung für die Wählbarkeit gleichbleibt und somit in Zukunft vom aktiven Wahlrecht (= Wahlberechtigung) abweicht.

Zu Z. 13, 14, 20, 22, 24, 25, 29, 30, 31, 32 und 33 (§§ 25, 30 bis 33, 34, 36, 37 und 40):

Diese Änderungen bewirken eine Vorverlegung des Zeitpunkts des Einreichens der Wahlvorschläge um eine Woche. Gleichzeitig werden alle anderen Termine des Wahlkalenders, die sich auf diesen Tag beziehen, ebenfalls um eine Woche vorverlegt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Wahlberechtigten früher als bisher Wahlkarten bzw. die neu gestalteten Wahlkarten erhalten. Dadurch bleibt genügend Zeit für die Rücksendung der ausgefüllten Wahlkarten an die Wahlbehörden.

Zu Z. 15 (§ 26 Abs. 1):

Durch die Anordnung, dass ein zustellungsbevollmächtigter Vertreter das Wahlrecht zum Landtag und damit den Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben muss, soll jedenfalls im Sinn einer straffen und überschaubaren Wahlorganisation sichergestellt werden, dass ein zustellungsbevollmächtigter Vertreter die ihn treffenden Verpflichtungen problemlos zeitlich wie örtlich wahrnehmen kann. Im Hinblick auf die Neuregelung des § 32 Abs. 2 (Änderung der zustellungsbevollmächtigten Person durch Unterschrift der Mehrheit der Bewerber) ist es sinnvoll, vorweg Stellvertreter zu nominieren. Damit soll sichergestellt werden, dass die Geschäfte auch bei vorübergehender Verhinderung der zustellungsbevollmächtigten Person wahrgenommen werden können.

Zu Z. 16 (§ 26 Abs. 2):

Der ausdrückliche Hinweis, dass jemand nur seine Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag geben darf, der auch das passive Wahlrecht besitzt, dient der Klarstellung.

Zu Z. 17 und 18 (§ 28):

In dieser Bestimmung wird der Wechsel des zustellungsbevollmächtigten Vertreters neu geregelt (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z. 18 und 19).

Zu Z. 19 (§ 29 Abs. 1):

Die Neuformulierung ergibt sich aus der Änderung des § 18 Abs. 1 und § 18a Abs. 2.

Zu Z. 21 und 23 (§ 30 Abs. 4 und § 32 Abs. 2):

Da die Oö. Gemeindeordnung bei der Festlegung der Anzahl der zu wählenden Mandate im Gemeinderat auf das Ergebnis der Volkszählung (und nicht mehr auf die Anzahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen) abstellt, kann diese Bestimmung ersatzlos entfallen.

Zu Z. 28 (§ 35):

Durch die Absenkung des Wahlalters auf 16 und die Beibehaltung des 18. Lebensjahres für die Wählbarkeit ist auch die entsprechende Bestimmung für die Wählbarkeit zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister neu zu fassen.

Zu Z. 34 (§ 45 Abs. 2):

Die Absenkung des Wahlalters gilt auch für Wahlzeugen.

Zu Z. 35, 36 und 37 (§§ 47, 48 und 54a):

Diese Bestimmungen enthalten die Einführung der Briefwahl (vgl. dazu die entsprechenden Ausführungen zu Art. I Z. 24, 25 und 26).

Zu Z. 38 bis 42 (§ 65 Abs. 1, § 66 Abs. 2, 3 und 5):

Diese Bestimmungen enthalten die Änderungen der bisherigen Ergebnisermittlung und deren Protokollierung.

Zu Z. 44, 45 und 46 (§ 78 Abs. 4, § 79 Abs. 2 und § 79a):

Diese Bestimmungen enthalten die Änderungen für die Wahlorganisation bei zusammengelegten Wahlen, die durch die Einführung der Briefwahl erforderlich wurden.

Zu Z. 47 (§ 80 Abs. 1):

Bei zusammengelegten Wahlen erhalten jene wahlwerbenden Parteien auf Landes- und Gemeindeebene (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) dieselben Listennummern. Bisher wurde dabei auf die gleiche (Kurz)Bezeichnung abgestellt. In Zukunft soll darauf abgestellt werden, dass die wahlwerbenden Parteien sowohl auf Gemeinde- als auch auf Landesebene von derselben politischen Gruppierung (Partei oder sonstige Organisation) getragen werden.

Zu Z. 48 (§ 88 Abs. 1):

Wegen der neuen Bedeutung der amtlichen Wahlkarten sind die Strafbestimmungen zu erweitern.

Zu Art. III:

Übergangsbestimmungen (Z. 2 und 3) sind erforderlich, weil im Herbst 2008 eine "Registerzählung" durchgeführt wurde. Um klarzustellen, dass diese Registerzählung keine Volkszählung im Sinn der Wahlrechtsvorschriften ist, sondern ausschließlich für den Finanzausgleich Bedeutung hat, wird festgelegt, dass sowohl die Mandatszuweisung an die einzelnen Wahlkreise bei der Landtagswahl als auch die Anzahl der in den einzelnen Gemeinden zu wählenden Mandate des Gemeinderats nach dem Ergebnis der Volkszählung 2001 zu berechnen sind.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Oö. Landtagswahlordnung und die Oö. Kommunalwahlordnung geändert werden (Oö. Wahlrechtsänderungsgesetz 2009), beschließen.

Linz, am 15. Jänner 2009

Schenner
Obmann

Dr. Fraiss
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem die Oö. Landtagswahlordnung und
die Oö. Kommunalwahlordnung geändert werden
(Oö. Wahlrechtsänderungsgesetz 2009)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Oö. Landtagswahlordnung**

Die Oö. Landtagswahlordnung, LGBl. Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 41/2003, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Der Eintrag zu § 32 lautet:

"Kreiswahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter, Ersatz des zustellungsbevollmächtigten Vertreters"
 - b) Nach der Überschrift des V. Hauptstücks, 4. Abschnitt "Besondere Erleichterungen des Wahlrechts" wird folgender Eintrag eingefügt:

"§ 50a Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl"
2. Im § 1 Abs. 2 wird das Wort "Ausgabe" durch das Wort "Herausgabe" ersetzt.
3. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Die Wahl ist so auszuschreiben, dass zwischen dem Stichtag und dem Tag, an dem ein Kreiswahlvorschlag spätestens dem Landeswahlleiter vorzulegen ist (§ 28 Abs. 1), mindestens 60 Tage liegen."
4. Im § 1 Abs. 4 wird das Wort "kundzumachen" durch die Wortfolge "zu veröffentlichen" ersetzt.
5. Im § 3 Abs. 1 und 5 entfällt jeweils die Wortfolge "ordentlichen oder außerordentlichen".

6. § 4 Abs. 3 lautet:

"(3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 können eigene Wahlsprengel für die örtlichen Bereiche von Heil- oder Pflegeanstalten und Altenheime errichtet werden, um den dort in Obhut befindlichen Personen und den dort am Wahltag Dienst verrichtenden Personen die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern."

7. § 14 Abs. 5 erster Satz lautet:

"Die Namen der Mitglieder der Sprengelwahlbehörde sind am Wahltag beim Eingang des zugehörigen Wahllokals durch Aushang zu veröffentlichen."

8. Dem § 14 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Im Zweifelsfall ist die Frage, ob eine wahlwerbende Partei im zuletzt gewählten Landtag vertreten ist, von der Landeswahlbehörde zu beurteilen. Hierbei ist maßgeblich, ob die wahlwerbende Partei von der gleichen politischen Organisation unterstützt wird, wie bei der letzten Wahl des Landtags."

9. Im § 20 Abs. 1 wird die Wortfolge "spätestens am Tag vor dem Wahltag das 18. Lebensjahr vollenden" durch die Wortfolge "spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollenden" ersetzt.

10. § 21 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Gemeinde hat die Wahlberechtigten in Wählerverzeichnisse einzutragen, die auf Grund der Wählerevidenz im Sinn des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2007, nach Wahlsprengeln und innerhalb der Wahlsprengel nach Straßen, Hausnummern und dgl. unter Bedachtnahme auf § 20 Abs. 1 anzulegen sind. Dabei darf jede wahlberechtigte Person nur einmal in den Wählerverzeichnissen eingetragen sein."

11. Im § 25 Abs. 5 wird der Verweis "BGBl. Nr. 505/1994" durch den Verweis "BGBl. I Nr. 28/2007" ersetzt.

12. § 27 lautet:

"§ 27

Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollenden."

13. Im § 28 Abs. 1 wird die Wortfolge "40. Tag" durch die Wortfolge "47. Tag" ersetzt.

14. Im § 28 Abs. 2 wird die Wortfolge "gemäß § 21 als wahlberechtigt eingetragen war" durch die Wortfolge "eingetragen und wahlberechtigt ist (§ 20 Abs. 1)" ersetzt.

15. § 28 Abs. 3 Z. 3 lautet:

"3. die Bezeichnung einer zustellungsbevollmächtigten Person und mindestens einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters; diese Personen müssen das Wahlrecht zum Landtag besitzen. Anzugeben ist: Vor- und Familienname, Beruf, Adresse. Bei mehreren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern ist überdies die Reihenfolge der Vertretung bekannt zu geben."

16. § 28 Abs. 4 lautet:

"(4) In den Wahlvorschlag darf eine Bewerberin oder ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen des § 27 erfüllt und der Aufnahme schriftlich zugestimmt hat. Diese Zustimmungserklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen; sie gilt gleichzeitig als Unterstützungserklärung gemäß Abs. 2, sofern die Bewerberin oder der Bewerber den Hauptwohnsitz im Wahlkreis hat."

17. Dem § 30 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"§ 14 Abs. 6 gilt sinngemäß."

18. Die Überschrift zu § 32 lautet:

**"Kreiswahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigte Person, Ersatz der
zustellungsbevollmächtigten Person"**

19. § 32 Abs. 2 lautet:

"(2) Die wahlwerbende Partei kann die zustellungsbevollmächtigte Person oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter jederzeit durch eine andere Person ersetzen. Solche an die Kreiswahlbehörde zu richtende Erklärungen bedürfen nur der Unterschrift der Person, die ersetzt werden soll. Stimmt diese nicht zu, muss die Erklärung von mehr als der Hälfte der auf dem Kreiswahlvorschlag genannten Bewerberinnen und Bewerber unterschrieben sein."

20. Im § 33 Abs. 4 und § 34 Abs. 2 sowie im § 35 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge "34. Tag" durch die Wortfolge "41. Tag" ersetzt.

21. Im § 34 Abs. 1 wird die Wortfolge "37. Tag" durch die Wortfolge "44. Tag" ersetzt.

22. Im § 36 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge "33. Tag" durch die Wortfolge "40. Tag" und die Wortfolge "31. Tag" durch die Wortfolge "38. Tag" ersetzt.

23. § 41 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Als Wahlzeuginnen und Wahlzeugen können nur Personen entsendet werden, die das aktive Wahlrecht besitzen."

24. § 43 lautet:

"§ 43

Ausübung des Wahlrechts

(1) Zur Ausübung ihres Wahlrechts sind nur Personen berechtigt, deren Namen in den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen enthalten sind. Sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt, haben sie ihr Wahlrecht in jenem Wahlsprengel auszuüben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

(2) Personen, die im Besitz einer Wahlkarte (§ 44) sind, können ihr Wahlrecht auch wie folgt ausüben:

1. durch Übermittlung der Wahlkarte im Postweg an die Gemeindewahlbehörde;
2. durch persönliche Abgabe der Wahlkarte an der von der Gemeindewahlbehörde festgelegten Abgabestelle;

3. durch Stimmabgabe in einem Wahllokal gemäß § 48;
4. durch Stimmabgabe in einem Wahllokal gemäß § 37 Abs. 3;
5. durch Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat nur eine Stimme. Sie kann höchstens drei Bewerberinnen oder Bewerbern jener Partei, die sie wählt, jeweils eine Vorzugsstimme geben. Auch wer irrtümlich in die Wählerverzeichnisse mehrerer Wahlsprengel eingetragen ist, darf nur einmal das Wahlrecht ausüben."

25. § 44 lautet:

"§ 44
Wahlkarten

(1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme in jenem Wahlsprengel auszuüben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, insbesondere wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen, wegen Aufenthalts im Ausland, wegen einer Funktion als Mitglied, Hilfskraft oder Wahlzeuge in einer Wahlbehörde außerhalb ihres Wahlsprengels oder weil sie ihren Hauptwohnsitz nach dem Stichtag und vor dem Wahltag in eine andere Gemeinde verlegt haben, können ihr Wahlrecht auf Antrag unter Angabe des Grundes durch Briefwahl ausüben. Sie haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

(2) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben weiters:

1. Wahlberechtigte mit einer Körperbehinderung, die in einem gemäß § 37 Abs. 3 eingerichteten Wahllokal wählen möchten;
2. Wahlberechtigte, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag in Folge Bettlägerigkeit oder einer der Bettlägerigkeit gleichzuhaltenden körperlichen Behinderung, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist, sofern sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 52 Abs. 1) in Anspruch nehmen wollen, sich am Wahltag voraussichtlich im Gebiet der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, aufhalten werden und die Ausübung des Wahlrechts gemäß § 51 nicht in Betracht kommt.

(3) Die Wahlkarte ist nach dem Muster der Anlage 4 als Briefumschlag herzustellen. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, ist mit der Wahlkarte ein amtlicher Stimmzettel und ein Wahlkuvert auszufolgen. Im Wählerverzeichnis ist unter der Rubrik 'Anmerkung' bei der betreffenden Person die Ausstellung mit dem Wort 'Wahlkarte' oder einer, diesem Wort entsprechenden Abkürzung vorzumerken. Wird jedoch die Wahlkarte auf Grund des Abs. 2 Z. 2 ausgestellt, ist dieser Umstand noch zusätzlich durch den Buchstaben 'B' zu vermerken. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar

gewordene Wahlkarten dürfen nicht ausgefolgt werden. Die Zu- und Rücksendung der Wahlkarten erfolgt auf Gefahr der antragstellenden Person.

(4) Die Ausstellung einer Wahlkarte ist bei der Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut beim Magistrat, spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag zu beantragen. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise gestellt werden.

(5) Die Person, die den Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stellt, hat ihre Identität durch eine im Sinn des § 47 Abs. 2 taugliche Urkunde nachzuweisen. Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte gemäß Abs. 2 Z. 2 hat auch das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 52 und die genaue Angabe der Wohnung zu enthalten.

(6) Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.

(7) Die Zahl der ausgestellten Wahlkarten ist nach Ablauf der Antragsfrist im Wege der Bezirkswahlbehörden unverzüglich den Kreiswahlbehörden und der Landeswahlbehörde, geordnet nach männlichen und weiblichen Antragstellern bekanntzugeben.

(8) Fällt bei einer Person, der eine Wahlkarte nach Abs. 2 Z. 2 ausgestellt worden ist, die Bettlägerigkeit bzw. die einer Bettlägerigkeit gleichzuhaltende körperliche Behinderung vor dem Wahltag weg, hat sie die Gemeinde, die die Wahlkarte ausgestellt hat, spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag zu verständigen."

26. Nach der Überschrift des 4. Abschnitts des V. Hauptstücks wird folgender § 50a eingefügt:

"§ 50a

Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, denen Wahlkarten ausgestellt wurden, wählen, indem sie den ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert legen, dieses verschließen und in die Wahlkarte legen. Zudem haben sie auf der Wahlkarte durch ihre Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass sie ihre Wahl persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst getroffen haben, die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig der zuständigen Gemeindewahlbehörde im Postweg zu übermitteln oder bei der von der Gemeindewahlbehörde festgelegten Abgabestelle (Abs. 2) persönlich abzugeben, dass sie dort spätestens am Wahltag bis zu dem in der Gemeinde festgelegten Wahlschluss einlangt.

(2) Die Gemeindewahlbehörde hat spätestens am Tag ihrer Konstituierung mindestens eine Abgabestelle für Wahlkarten und deren Öffnungszeit festzulegen, wobei die Abgabe

während der Öffnungszeiten des Gemeindeamts und am Wahltag bis Wahlschluss ermöglicht werden muss. Wenn die Gemeinde in mehrere Wahlsprenkel eingeteilt ist, ist auch jenes Wahllokal festzulegen, das am Wahltag als Abgabestelle dient. Diese Verfügung ist ortsüblich, jedenfalls durch Aushang an der Amtstafel mit dem Hinweis zu veröffentlichen, dass die Abgabe der Wahlkarte nur persönlich durch den Wahlberechtigten erfolgen darf.

(3) Die Stimmabgabe durch Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch die wählende Person abgegeben wurde oder
2. die Wahlkarte nach Wahlschluss bei der Gemeindewahlbehörde oder der Abgabestelle gemäß Abs. 2 eingelangt ist.

(4) Die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter hat die Wahlkarten, die vor dem Wahltag bei der Gemeindewahlbehörde einlangen, unter Verschluss zu verwahren. Die Gemeindewahlbehörde hat bei Bedarf schon vor dem Wahltag, spätestens jedoch an diesem, die eingelangten Wahlkarten auf ihre Nichtigkeit gemäß Abs. 3 zu prüfen. Anschließend hat sie die Wahlkarten, die in das weitere Ermittlungsverfahren einzubeziehen sind, auf die jeweiligen Wahlsprenkel aufzuteilen. Diese Vorgänge sind in einer Niederschrift zu protokollieren. Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Gemeinde, des politischen Bezirks, des Wahlkreises und des Wahltags;
2. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde;
3. die Namen der anwesenden Wahlzeuginnen und Wahlzeugen;
4. die Zeit des Beginns und des Endes der Sitzung der Wahlbehörde;
5. die Anzahl der übernommenen und in das weitere Ermittlungsverfahren miteinzubeziehenden Wahlkarten, die in einem eigenen Beiblatt zur Niederschrift nach folgenden Kriterien zu dokumentieren ist (laufende Nummer, Name der wählenden Person, männlich/weiblich/insgesamt, Bezeichnung des für die weitere Auszählung zuständigen Sprengels, Anzahl pro Sprengel); die EDV-unterstützte Führung des Beiblatts ist zulässig;
6. die Anzahl der wegen Nichtigkeit (Abs. 3) nicht in das weitere Ermittlungsverfahren einzubeziehenden Wahlkarten, wobei neben den in Z. 5 angeführten Zuordnungskriterien noch die Gründe des Ausschlusses der Wahlkarten vom weiteren Ermittlungsverfahren anzuführen sind;
7. die Beschlüsse der Wahlbehörde.

(5) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen; wird sie nicht von allen Mitgliedern unterfertigt, ist der Grund dafür anzuführen.

(6) Die Gemeindewahlbehörde hat, wenn das Gemeindegebiet in Wahlsprenkel eingeteilt ist, die in das weitere Ermittlungsverfahren einzubeziehenden Wahlkarten zu verpacken und durch Boten an die jeweils zuständige Sprengelwahlbehörde zu schicken. Den so übermittelten Wahlkarten ist eine Kopie des gemäß Abs. 4 Z. 5 erstellten Beiblatts

anzuschließen, das den Niederschriften der empfangenden Sprengelwahlbehörden beizufügen ist. Die Niederschrift verbleibt bei der Gemeindewahlbehörde. Die Sprengelwahlbehörde hat den Empfang der Wahlkarten in einer Übernahmebestätigung zu dokumentieren.

(7) Die Sprengelwahlbehörde hat die Wahlkarten, die sie gemäß Abs. 6 erhalten hat, zu öffnen, die Wahlkuverts zu entnehmen und sie in die Wahlurne zu den anderen Wahlkuverts zu legen. Die weitere Stimmauszählung folgt den Bestimmungen der §§ 59, 60 und 61.

(8) Wahlkarten, die am Wahltag in einem Wahllokal gemäß § 50a Abs. 2 abgegeben werden, sind von der zuständigen Wahlbehörde auf ihre Gültigkeit zu prüfen. Dieser Vorgang ist in einer eigenen Niederschrift zu protokollieren, für die Abs. 4 Z. 1 bis 7 anzuwenden ist. Im Übrigen ist gemäß Abs. 7 vorzugehen.

(9) Verspätet eingelangte Wahlkarten sind mit einem Eingangsvermerk und dem Vermerk 'Verspätet eingelangt' zu versehen. Sie sind ungeöffnet der zuständigen Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, die sie bis zum Ende der Anfechtungsfrist sicher zu verwahren hat. Verstreicht diese ungenützt, sind sie ungeöffnet zu vernichten."

27. Dem § 59 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Hierbei sind die durch die Gemeindewahlbehörde gemäß § 50a Abs. 2 und 3 getroffenen und protokollierten Feststellungen zu berücksichtigen."

28. Nach § 60 Abs. 2 Z. 5 wird folgende Z. 5a eingefügt:

"5a. die Anzahl der Wahlkartenwählerinnen und -wähler;"

29. § 60 Abs. 3 Z. 3 lautet:

"3. die Wahlkarten der Wahlkartenwählerinnen und -wähler;"

30. Nach § 60 Abs. 3 Z. 3 wird folgende Z. 3a eingefügt:

"3a. die Wahlkarten, getrennt nach solchen, die in das weitere Ermittlungsverfahren einzubeziehen, und solchen, die nicht miteinzubeziehen waren;"

31. § 61 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Die Sprengelwahlbehörden haben ihre Wahlakten zu verschließen und unverzüglich an die Gemeindewahlbehörde zu übermitteln."

32. § 61 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden sind unverzüglich nach Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses zu verschließen und der zuständigen Bezirkswahlbehörde durch Boten zu übermitteln."

33. § 62 Abs. 6 letzter Satz lautet:

"Er ist zu verschließen und der zuständigen Kreiswahlbehörde unverzüglich zu übermitteln."

34. Im § 80 Abs. 1 Z. 9 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z. 10 wird angefügt:

"10. wer unbefugt amtliche Wahlkarten oder der amtlichen Wahlkarte gleiche oder ähnliche Wahlkarten in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt."

35. Die Anlage 4 zur Oö. Landtagswahlordnung wird durch die diesem Landesgesetz angeschlossene Anlage 4 (Wahlkarte) ersetzt.

Artikel II

Änderung der Oö. Kommunalwahlordnung

Die Oö. Kommunalwahlordnung, LGBl. Nr. 81/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 42/2003, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu § 28 lautet:

"Wahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter; Ersatz des zustellungsbevollmächtigten Vertreters"

- b) Nach der Überschrift des V. Hauptstücks, 4. Abschnitt "Besondere Erleichterung für die Ausübung des Wahlrechts" wird folgender Eintrag eingefügt:

"§ 54a Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl"

- c) Nach dem Eintrag zu § 79 "Wählerverzeichnisse, Wahlkarten, Wahlzeugen" wird folgender Eintrag eingefügt:

"§ 79a Briefwahlunterlagen"

2. § 3 Abs. 4 lautet:

"(4) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 können eigene Wahlsprengel für die örtlichen Bereiche von Heil- oder Pflegeanstalten und Altenheimen errichtet werden, um den dort in Obhut befindlichen Personen und den dort am Wahltag Dienst verrichtenden Personen die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern."

3. Im § 4 Abs. 1 letzter Satz und § 4 Abs. 3 letzter Satz wird jeweils das Wort "kundzumachen" durch die Wortfolge "zu veröffentlichen" ersetzt.

4. Im § 4 Abs. 1 vorletzter Satz wird das Wort "Ausgabe" durch das Wort "Herausgabe" ersetzt.

5. Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Wahl ist so auszuschreiben, dass zwischen dem Stichtag und dem Tag, an dem der Wahlvorschlag spätestens dem Gemeinde(Stadt)wahlleiter vorzulegen ist (§ 25 Abs. 1), mindestens 60 Tage liegen."

6. Nach § 6 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Im Zweifelsfall ist die Frage, ob eine wahlwerbende Partei in der laufenden Funktionsperiode im Gemeinderat vertreten ist, von der Gemeindewahlbehörde zu beurteilen. Hierbei ist maßgeblich, ob die wahlwerbende Partei von der gleichen politischen Organisation unterstützt wird, wie bei der letzten Wahl des Gemeinderats."

7. Im § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 4 wird jeweils der Verweis "§ 6 Abs. 2" durch den Verweis "§ 6 Abs. 2 und 2a" ersetzt.

8. Im § 17 Abs. 1 wird die Wortfolge "spätestens am Tag vor dem Wahltag das 18. Lebensjahr vollenden" durch die Wortfolge "spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollenden" ersetzt.

9. § 18 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Die Gemeinde hat die Wahlberechtigten in Wählerverzeichnisse einzutragen, die auf Grund der Wählerevidenz im Sinn des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2007, und der Unionsbürger-Wählerevidenz (§ 18a) nach Wahlsprengeln und innerhalb der Wahlsprengel nach Straßen, Hausnummern und dgl. unter Bedachtnahme auf § 17 Abs. 1 anzulegen sind.

(2) Jede wahlberechtigte Person darf nur einmal in den Wählerverzeichnissen eingetragen sein. Sie ist in das Wählerverzeichnis des Wahlsprengels einzutragen, in dem sie am Stichtag ihren Hauptwohnsitz hatte."

10. § 18a Abs. 2 erster Satz lautet:

"In die Unionsbürger-Wählerevidenz sind Unionsbürgerinnen und -bürger einzutragen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht gemäß § 17 Abs. 1 Z. 2 und 3 erfüllen."

11. Im § 22 Abs. 4 wird der Verweis "BGBl. Nr. 505/1994" durch den Verweis "BGBl. I Nr. 28/2007" ersetzt.

12. § 24 lautet:

"§ 24

Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)

In den Gemeinderat wählbar sind alle Wahlberechtigten, die spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollenden."

13. Im § 25 erster Satz wird die Wortfolge "40. Tag" durch die Wortfolge "47. Tag" ersetzt.

14. Im § 25 Abs. 4 wird jeweils die Wortfolge "34. Tag" durch die Wortfolge "41. Tag" ersetzt.

15. § 26 Abs. 1 Z. 3 lautet:

"3. die Bezeichnung einer zustellungsbevollmächtigten Person und mindestens einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters; diese Personen müssen das Wahlrecht zum Landtag besitzen. Anzugeben ist: Vor- und Familienname, Beruf, Adresse. Bei mehreren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern ist überdies die Reihenfolge der Vertretung bekannt zu geben."

16. § 26 Abs. 2 lautet:

"(2) In den Wahlvorschlag darf eine Bewerberin oder ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen des § 24 erfüllt und der Aufnahme schriftlich zugestimmt hat. Diese Zustimmungserklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen; sie gilt gleichzeitig als Unterstützungserklärung gemäß Abs. 3, sofern die Bewerberin oder der Bewerber den Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat."

17. Die Überschrift des § 28 lautet:

**"Wahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigte Person, Ersatz der
zustellungsbevollmächtigten Person"**

18. § 28 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Partei kann die zustellungsbevollmächtigte Person oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter jederzeit durch eine andere Person ersetzen. Solche an die Gemeinde(Stadt)wahlbehörde zu richtende Erklärungen bedürfen nur der Unterschrift der Person, die ersetzt werden soll. Stimmt diese nicht zu, muss die Erklärung von mehr als der Hälfte der auf dem Wahlvorschlag genannten Bewerberinnen und Bewerber unterschrieben sein."

19. § 29 Abs. 1 Z. 1 lautet:

"1. von einer Person stammt, die am Stichtag in einer Wählerevidenz gemäß § 18 Abs. 1 oder § 18a Abs. 2 eingetragen und wahlberechtigt ist,"

20. Im § 30 Abs. 3, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 4, § 33 Abs. 1 und 2 sowie § 38 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge "34. Tag" durch die Wortfolge "41. Tag" ersetzt.
21. § 30 Abs. 4 zweiter Satz entfällt.
22. Im § 32 Abs. 1 Z. 2 und § 32 Abs. 4 und 5 wird jeweils die Wortfolge "37. Tages" durch die Wortfolge "44. Tages" ersetzt.
23. § 32 Abs. 2 entfällt.
24. Im § 32 Abs. 3 entfällt der Verweis "oder 2"; die Wortfolge "34. Tag" wird durch die Wortfolge "41. Tag" ersetzt.
25. Im § 34 Abs. 1 wird die Wortfolge "33. Tag" durch die Wortfolge "40. Tag" und die Wortfolge "31. Tag" durch die Wortfolge "38. Tag" ersetzt.
26. Im § 34 wird folgender Abs. 3a eingefügt:
- "(3a) § 6 Abs. 2a ist bei der Ermittlung der Reihenfolge der wahlwerbenden Parteien gemäß Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden."
27. Im § 34 Abs. 4 wird der Verweis "Abs. 2 oder 3" durch den Verweis "Abs. 2, 3 oder 3a" ersetzt.
28. § 35 lautet:

"§ 35

Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)

Zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister gemäß § 2 Abs. 1 wählbar sind alle Männer und Frauen,

1. die spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollenden,
2. am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 Z. 2 und 3 erfüllen und

3. in der Parteiliste des Wahlvorschlags ihrer wahlwerbenden Partei für die Wahl des Gemeinderats an erster Stelle gereiht sind."
29. Im § 36 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 Z. 2 wird die Wortfolge "40. Tag" durch die Wortfolge "47. Tag" ersetzt.
30. Im § 37 Abs. 5 erster Satz wird die Wortfolge "37. Tag" durch die Wortfolge "44. Tag" ersetzt.
31. Im § 37 Abs. 5 letzter Satz wird die Wortfolge "34. Tag" durch die Wortfolge "41. Tag", die Wortfolge "35. Tag" durch die Wortfolge "42. Tag" und die Wortfolge "16. Tag" durch die Wortfolge "23. Tag" ersetzt.
32. Im § 37 Abs. 6 wird die Wortfolge "17. Tag" durch die Wortfolge "24. Tag" und die Wortfolge "16. Tag" durch die Wortfolge "23. Tag" ersetzt.
33. Im § 40 Abs. 1 Z. 6 wird die Wortfolge "33. Tag" durch die Wortfolge "40. Tag" und die Wortfolge "31. Tag" durch die Wortfolge "38. Tag" ersetzt.
34. § 45 Abs. 2 erster Satz lautet:
- "Als Wahlzeugen können nur Personen entsendet werden, die das aktive Wahlrecht besitzen."
35. § 47 lautet:

"§ 47

Ausübung des Wahlrechts

(1) Zur Ausübung ihres Wahlrechts sind nur Personen berechtigt, deren Namen in den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen enthalten sind. Sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt, haben sie ihr Wahlrecht in jenem Wahlsprengel auszuüben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

(2) Personen, die im Besitz einer Wahlkarte (§ 48) sind, können ihr Wahlrecht auch wie folgt ausüben:

1. durch Übermittlung der Wahlkarte im Postweg an die Gemeinde(Stadt)wahlbehörde;

2. durch persönliche Abgabe der Wahlkarte an der von der Gemeinde(Stadt)wahlbehörde festgelegten Abgabestelle;
3. durch Stimmabgabe in einem anderen Wahlsprengel ihrer Gemeinde;
4. durch Stimmabgabe in einem gemäß § 41 Abs. 3 eingerichteten Wahllokal;
5. durch Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat für die Gemeinderatswahl und die Bürgermeisterwahl jeweils nur eine Stimme. Sie kann bei der Gemeinderatswahl höchstens drei Bewerberinnen oder Bewerber jener Partei, die sie wählt, jeweils eine Vorzugsstimme geben. Auch wer irrtümlich in die Wählerverzeichnisse mehrerer Wahlsprengel eingetragen ist, darf sein Wahlrecht nur einmal ausüben."

36. § 48 lautet:

"§ 48

Wahlkarten

(1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihr Wahlrecht in jenem Wahlsprengel auszuüben, in dessen Wählerverzeichnisse sie eingetragen sind, insbesondere wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen, wegen Aufenthalts im Ausland oder wegen einer Funktion als Mitglied, Hilfskraft oder Wahlzeuge in einer Wahlbehörde außerhalb ihres Wahlsprengels, können ihr Wahlrecht auf Antrag unter Angabe des Grundes durch Briefwahl ausüben. Sie haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

(2) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben weiters:

1. Wahlberechtigte mit einer Körperbehinderung, die in einem nach § 41 Abs. 3 eingerichteten Wahllokal wählen möchten;
2. Wahlberechtigte, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge Bettlägerigkeit oder einer der Bettlägerigkeit gleichzuhaltenden körperlichen Behinderung, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist, sofern sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 56 Abs. 1) in Anspruch nehmen wollen, sich am Wahltag voraussichtlich im Gebiet der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnisse eingetragen sind, aufhalten werden und die Ausübung des Wahlrechts gemäß § 55 nicht in Betracht kommt.

(3) Die Wahlkarte ist nach dem Muster der Anlage 6 als Briefumschlag herzustellen. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, ist mit der Wahlkarte ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats und ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters sowie jeweils ein für deren Aufnahme bestimmtes Wahlkuvert auszufolgen. Im Wählerverzeichnis ist unter der Rubrik 'Anmerkung' bei der betreffenden Person die Ausstellung mit dem Wort 'Wahlkarte' oder einer, diesem Wort entsprechenden

Abkürzung vorzumerken. Wird jedoch die Wahlkarte auf Grund des Abs. 2 Z. 2 ausgestellt, ist dieser Umstand noch zusätzlich durch den Buchstaben 'B' zu vermerken. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen nicht ausgefolgt werden. Die Zu- und Rücksendung der Wahlkarten erfolgt auf Gefahr der antragstellenden Person.

(4) Die Ausstellung einer Wahlkarte ist bei der Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut beim Magistrat, spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag zu beantragen. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise gestellt werden.

(5) Die Person, die den Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stellt, hat ihre Identität durch eine im Sinn des § 51 Abs. 2 taugliche Urkunde nachzuweisen. Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte gemäß Abs. 2 Z. 2 hat auch das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 56 und die genaue Angabe der Wohnung zu enthalten.

(6) Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.

(7) Die Zahl der ausgestellten Wahlkarten ist nach Ablauf der Antragsfrist im Wege der Bezirkswahlbehörden unverzüglich der Landeswahlbehörde, geordnet nach männlichen und weiblichen Antragstellern bekanntzugeben.

(8) Fällt bei einer Person, der eine Wahlkarte nach Abs. 2 Z. 2 ausgestellt worden ist, die Bettlägerigkeit bzw. die einer Bettlägerigkeit gleichzuhaltende körperliche Behinderung vor dem Wahltag weg, hat sie die Gemeinde, die die Wahlkarte ausgestellt hat, spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag zu verständigen."

37. Nach der Überschrift des 4. Abschnitts des V. Hauptstücks wird folgender § 54a eingefügt:

"§ 54a

Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, denen Wahlkarten ausgestellt wurden, wählen, indem sie den (die) Stimmzettel in das Wahlkuvert legen, dieses verschließen und in die Wahlkarte legen. Zudem haben sie auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass sie ihre Wahl persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst getroffen haben, die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig der zuständigen Gemeinde(Stadt)wahlbehörde im Postweg zu übermitteln oder bei der von der Gemeinde(Stadt)wahlbehörde festgelegten Abgabestelle

(Abs. 2) persönlich abzugeben, dass sie dort am Wahltag spätestens bis zu dem in der Gemeinde festgelegten Wahlschluss einlangt.

(2) Die Gemeinde(Stadt)wahlbehörde hat spätestens am Tag ihrer Konstituierung mindestens eine Abgabestelle für Wahlkarten und deren Öffnungszeit festzulegen, wobei die Abgabe während der Öffnungszeiten des Gemeindeamts und am Wahltag bis zu dem in der Gemeinde festgelegten Wahlschluss ermöglicht werden muss. Wenn die Gemeinde in mehrere Wahlsprengel eingeteilt ist, ist auch jenes Wahllokal festzulegen, das am Wahltag als Abgabestelle dient. Diese Verfügung ist ortsüblich, jedenfalls durch Aushang an der Amtstafel mit dem Hinweis zu veröffentlichen, dass die Abgabe der Wahlkarte nur persönlich durch den Wahlberechtigten erfolgen darf.

(3) Die Stimmabgabe durch Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde oder
2. die Wahlkarte nach Wahlschluss bei der Gemeinde(Stadt)wahlbehörde oder der Abgabestelle gemäß Abs. 2 eingelangt ist.

(4) Die Gemeinde(Stadt)wahlleiterin oder der Gemeinde(Stadt)wahlleiter hat die Wahlkarten, die vor dem Wahltag bei der Gemeinde(Stadt)wahlbehörde einlangen, unter Verschluss zu verwahren. Die Gemeinde(Stadt)wahlbehörde hat bei Bedarf schon vor dem Wahltag, spätestens jedoch an diesem, die eingelangten Wahlkarten auf ihre Nichtigkeit im Sinn des Abs. 3 zu prüfen. Anschließend hat sie die Wahlkarten, die in das weitere Ermittlungsverfahren einzubeziehen sind, auf die jeweiligen Wahlsprengel aufzuteilen. Diese Vorgänge sind in einer Niederschrift zu protokollieren. Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Gemeinde, des politischen Bezirks, des Wahlkreises und des Wahltags;
2. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde;
3. die Namen der anwesenden Wahlzeuginnen und Wahlzeugen;
4. die Zeit des Beginns und des Endes der Sitzung der Wahlbehörde;
5. die Anzahl der übernommenen und in das weitere Ermittlungsverfahren miteinzubeziehenden Wahlkarten, die in einem eigenen Beiblatt zur Niederschrift nach folgenden Kriterien zu dokumentieren ist (laufende Nummer, Name der wählenden Person, männlich/weiblich/insgesamt, Bezeichnung des für die weitere Auszählung zuständigen Sprengels, Anzahl pro Sprengel); die EDV-unterstützte Führung des Beiblatts ist zulässig;
6. die Anzahl der wegen Nichtigkeit (Abs. 3) nicht in das weitere Ermittlungsverfahren einzubeziehenden Wahlkarten, wobei neben den in Z. 5 angeführten Zuordnungskriterien noch die Gründe des Ausschlusses der Wahlkarten vom weiteren Ermittlungsverfahren anzuführen sind;
7. die Beschlüsse der Wahlbehörde.

(5) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen; wird sie nicht von allen Mitgliedern unterfertigt, ist der Grund dafür anzuführen.

(6) Die Gemeinde(Stadt)wahlbehörde hat, wenn das Gemeindegebiet in Wahlsprengel eingeteilt ist, die in das weitere Ermittlungsverfahren einzubeziehenden Wahlkarten zu verpacken und durch Boten an die jeweils zuständige Sprengelwahlbehörde zu schicken. Den so übermittelten Wahlkarten ist eine Kopie des gemäß Abs. 4 Z. 5 erstellten Beiblatts anzuschließen, das den Niederschriften der empfangenden Sprengelwahlbehörden beizufügen ist. Die Niederschrift verbleibt bei der Gemeinde(Stadt)wahlbehörde. Die Sprengelwahlbehörde hat den Empfang der Wahlkarten in einer Übernahmebestätigung zu dokumentieren.

(7) Die Sprengelwahlbehörde hat die Wahlkarten, die sie gemäß Abs. 6 erhalten hat, zu öffnen, die Wahlkuverts zu entnehmen und sie in die Wahlurne zu den anderen Wahlkuverts zu legen. Die weitere Stimmauszählung folgt den Bestimmungen der §§ 65 bis 72.

(8) Wahlkarten, die am Wahltag in einem Wahllokal gemäß § 54a Abs. 2 abgegeben werden, sind von der zuständigen Wahlbehörde auf ihre Gültigkeit zu prüfen. Dieser Vorgang ist in einer eigenen Niederschrift zu protokollieren, für die Abs. 4 Z. 1 bis 7 anzuwenden ist. Im Übrigen ist gemäß Abs. 7 vorzugehen.

(9) Verspätet eingelangte Wahlkarten sind mit einem Eingangsvermerk und dem Vermerk 'Verspätet eingelangt' zu versehen. Sie sind ungeöffnet der zuständigen Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, die sie bis zum Ende der Anfechtungsfrist sicher zu verwahren hat. Verstreicht diese ungenützt, sind sie ungeöffnet zu vernichten."

38. Dem § 65 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Hierbei sind die durch die Gemeindewahlbehörde gemäß § 54a Abs. 2 und 3 getroffenen und protokollierten Feststellungen zu berücksichtigen."

39. Nach § 66 Abs. 2 Z. 5 wird folgende Z. 5a eingefügt:

"5a. die Anzahl der Wahlkartenwählerinnen und -wähler;"

40. § 66 Abs. 3 Z. 3 lautet:

"3. die Wahlkarten der Wahlkartenwählerinnen und -wähler;"

41. Nach § 66 Abs. 3 Z. 3 wird folgende Z. 3a eingefügt:

"3a. die Wahlkarten, getrennt nach solchen, die in das weitere Ermittlungsverfahren einzubeziehen, und solchen, die nicht miteinzubeziehen waren;"

42. § 66 Abs. 5 letzter Satz lautet:

"Die Sprengelwahlbehörde hat sofort die Wahlergebnisse der Gemeindewahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut der Stadtwahlbehörde zu melden, den gesamten Wahlakt samt Beilagen zu verschließen und an diese zu übermitteln."

43. Im § 67 Abs. 4 wird die Wortfolge "am Tag nach der Wahl" durch die Wortfolge "spätestens am dritten Tag nach der Wahl" ersetzt.

44. Im § 78 Abs. 4 wird die Wortfolge "durch keinen Beisitzer" durch die Wortfolge "durch keine Beisitzerin, keinen Beisitzer oder keine Vertrauensperson" ersetzt.

45. Im § 79 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Wort "Gemeinderatswahl" die Wortfolge "und die Bürgermeisterwahl" eingefügt.

46. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

"§ 79a

Briefwahlunterlagen

(1) Für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl sind keine eigenen Wahlkarten auszustellen. Eine für die Landtagswahl ausgestellte Wahlkarte berechtigt auch zur Abgabe der Stimme für die Gemeinderatswahl und Bürgermeisterwahl, wobei § 47 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, sind mit der Wahlkarte ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Landtags und das dazugehörige Wahlkuvert sowie die amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl und die Bürgermeisterwahl und das jeweils dazugehörige Wahlkuvert auszufolgen.

(2) An wahlberechtigte Unionsbürger sind - abweichend vom Abs. 1 - für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl eigene Wahlkarten auszustellen, die mit einem 'E' zu kennzeichnen sind. Diese Wahlkarten berechtigen nur zur Abgabe der Stimme für die Gemeinderatswahl und Bürgermeisterwahl, wobei § 47 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist.

Mit der Wahlkarte sind die amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl und die Bürgermeisterwahl sowie das jeweils dazugehörige Wahlkuvert auszufüllen."

47. § 80 Abs. 1 erster Satz lautet:

"In der Veröffentlichung der Wahlvorschläge gemäß § 34 hat sich in den Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut die Reihenfolge jener wahlwerbenden Parteien, die bei der Gemeinderatswahl von der gleichen politischen Organisation wie bei der Landtagswahl unterstützt werden, nach der von der Landeswahlbehörde nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung festgelegten Reihenfolge zu richten."

48. Im § 88 Abs. 1 Z. 10 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z. 11 wird angefügt:

"11. wer unbefugt amtliche Wahlkarten oder der amtlichen Wahlkarte gleiche oder ähnliche Wahlkarten in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt."

49. Die Anlage 6 zur Oö. Kommunalwahlordnung wird durch die diesem Landesgesetz angeschlossene Anlage 6 ersetzt.

Artikel III Inkrafttreten

1. Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.
2. Für die Zuweisung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise gemäß § 3 Oö. Landtagswahlordnung anlässlich der Wahl des Landtags im Jahr 2009 ist das Ergebnis der Volkszählung 2001 maßgeblich. Die Verordnung LGBl. Nr. 119/2002 ist anzuwenden.
3. Für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats im Jahr 2009 ist das Ergebnis der Volkszählung 2001 maßgeblich.

Postgebühr bei
Empfänger einheben


WAHLKARTE

Gemeinde(Stadt)wahlbehörde
XXXXX

AUSTRIA

Wahlkarte

Landtags-/
Gemeinderats-/
Bürgermeisterwahl 2XXX

Bezirk		Wahlsprengel	Wahlkreis
Gemeinde		Straße/Gasse/Platz, Hausnummer	
Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis	Vor- und Familienname		Geburtsjahr
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in)/ für den (die) Bürgermeister(in)		Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst gewählt habe.

eigenhändige Unterschrift:

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Landtags-/Gemeinderats-/Bürgermeisterwahl 2XXX auf folgende Weise abgeben:

- Füllen Sie bitte die (den) amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie die (den) Stimmzettel in die (das) beiliegende(n) Wahlkuvert(s) (Landtagswahl - *Farbe*, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl - *Farben*) und verschließen Sie diese(s).
- Geben Sie die (das) Wahlkuvert(s) in die Wahlkarte und verschließen Sie diese ebenfalls.
- Unterschreiben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung (Rubrik oben).
- Werfen Sie die ausgefüllte und unterschriebene Wahlkarte so bald wie möglich in einen Briefkasten oder geben Sie sie persönlich bei der Abgabestelle Ihrer Heimatgemeinde ab.

HINWEIS: Ihre Wahlkarte wird in die Ermittlungen nur dann einbezogen, wenn sie bis (Wahltag), (Wahlschluss) bei Ihrer Gemeindewahlbehörde eingelangt ist. Letzter Tag der Postaufgabe ist daher innerhalb Österreichs der (Mittwoch vor dem Wahltag), bei Postaufgabe im Ausland durch den längeren Postweg entsprechend früher.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen:

- Ihre Gemeinde
- Ihre Bezirkshauptmannschaft oder
- Das Amt der Oö. Landesregierung

Postgebühr bei
Empfänger einheben


WAHLKARTE

Gemeinde(Stadt)wahlbehörde
XXXXX

AUSTRIA

Wahlkarte

Landtags-/
Gemeinderats-/
Bürgermeisterwahl 2XXX

Bezirk		Wahlsprengel	Wahlkreis
Gemeinde		Straße/Gasse/Platz, Hausnummer	
Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis	Vor- und Familienname		Geburtsjahr
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in)/ für den (die) Bürgermeister(in)		Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst gewählt habe.

eigenhändige Unterschrift:

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Landtags-/Gemeinderats-/Bürgermeisterwahl 2XXX auf folgende Weise abgeben:

- Füllen Sie bitte die (den) amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie die (den) Stimmzettel in die (das) beiliegende(n) Wahlkuvert(s) (Landtagswahl - *Farbe*, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl - *Farben*) und verschließen Sie diese(s).
- Geben Sie die (das) Wahlkuvert(s) in die Wahlkarte und verschließen Sie diese ebenfalls.
- Unterschreiben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung (Rubrik oben).
- Werfen Sie die ausgefüllte und unterschriebene Wahlkarte so bald wie möglich in einen Briefkasten oder geben Sie sie ihn persönlich bei der Abgabestelle Ihrer Heimatgemeinde ab.

HINWEIS: Ihre Wahlkarte wird in die Ermittlungen nur dann einbezogen, wenn sie bis (Wahltag), (Wahlschluss) bei Ihrer Gemeindewahlbehörde eingelangt ist. Letzter Tag der Postaufgabe ist daher innerhalb Österreichs der (Mittwoch vor dem Wahltag), bei Postaufgabe im Ausland durch den längeren Postweg entsprechend früher.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen:

- Ihre Gemeinde
- Ihre Bezirkshauptmannschaft oder
- Das Amt der Oö. Landesregierung